

---

## S 11 KA 923/04 ER

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Land          | Freistaat Sachsen                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Sozialgericht | Sächsisches Landessozialgericht                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Sachgebiet    | Krankenversicherung                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Abteilung     | 1                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Kategorie     | Beschluss                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Bemerkung     | -                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Rechtskraft   | -                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Deskriptoren  | -                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Leitsätze     | Zur Berücksichtigungsfähigkeit von außerhalb des Planungsbereiches gelegenen Vertragsarztsitzen bei der Prüfung, ob eine bedarfsgerechte Versorgung nicht gewährleistet ist und deswegen ein Internist ohne Schwerpunktbezeichnung Anspruch auf Zulassung zur Erbringung von Gastroskopien hat. |
| Normenkette   | <a href="#">§ 73 Abs 1a S 3 SGB V</a>                                                                                                                                                                                                                                                           |

#### 1. Instanz

|              |                   |
|--------------|-------------------|
| Aktenzeichen | S 11 KA 923/04 ER |
| Datum        | 20.01.2005        |

#### 2. Instanz

|              |                   |
|--------------|-------------------|
| Aktenzeichen | L 1 B 31/05 KA-ER |
| Datum        | 26.05.2005        |

#### 3. Instanz

|       |   |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

- I. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Dresden vom 20.01.2005 wird zurückgewiesen.
- II. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 27.245,64 EUR festgesetzt.

Gründe:

- I. Der Beschwerdeführer (Bf.) begehrt im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung die Genehmigung zur Erbringung von Gastroskopien (Nr. 741 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen – EBM) im Rahmen der hausärztlichen Versorgung.

---

Der Bf. nimmt als Facharzt für Innere Medizin mit Praxisplatz in L. im Planungsbereich C. Land an der hausärztlichen Versorgung teil. Mit Beschluss vom 14.05.2003 hatte der Beschwerdegegner (Bg.) ihm auf seinen Widerspruch gegen die ablehnende Entscheidung des Zulassungsausschusses die Genehmigung zur Erbringung von Gastroskopien mit Wirkung ab 01.01.2003 erteilt. Auf die dagegen von der beigeladenen Kassensärztlichen Vereinigung Sachsen (hier: Beigeladene zu 3.) mit der Folge der auf-schiebenden Wirkung erhobene Klage (S 18 KA 620/03) hat das Sozialgericht Dresden auf den Antrag des Bf. mit Beschluss vom 01.10.2003 die sofortige Vollziehung der erteilten Genehmigung zur Abrechnung von Gastroskopien angeordnet (S 18 KA 648/03 ER). Auf die Beschwerde der Beigeladenen zu 3. haben die Beteiligten in der Sitzung des Sächsischen Landessozialgerichts vom 10.03.2004 einen Vergleich mit der Verpflichtung des Bg. abgeschlossen, über die beantragte Genehmigung zur Erbringung von Gastroskopien neu zu entscheiden und hierbei insbesondere die im Schriftsatz der Beigeladenen zu 3. vom 22.01.2004 genannten Praxen und Ärzte zu ihren Aufnahmekapazitäten und Wartezeiten zu befragen und deren Angaben anhand von objektiven Kriterien zu ergnzen (L [1 B 211/03](#) KA-ER).

Mit Beschluss vom 27.10.2004, dem Bf. am 03.12.2004 zugestellt, hat der Bg. den Widerspruch des Bf. zurckgewiesen. Bei der Prfung der Bedarfslage sei unter Einbeziehung der Leistungserbringer der zum Praxisplatz des Bf. benachbarten Planungsbereiche eine ausreichende Versorgung der Versicherten gewhrleistet.

Den vom Bf. mit der Klage vom 15.12.2004 gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat das Sozialgericht mit Beschluss vom 20.01.2005 abgelehnt. Der Bg. habe den vom Bf. gemss [ 73 Abs. 1a Satz 3](#) Fnftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geltend gemachten Anspruch auf eine Genehmigung von Gastroskopien im Rahmen der hausrztlichen Versorgung nach Befragung der rzte zu ihren Aufnahmekapazitten und Wartezeiten und berprfung dieser Angaben anhand von Tages- und Quartalsprofilen rechtsfehlerfrei abgelehnt. Die Betrachtung der benachbarten Planungsbereiche sei nicht zu beanstanden. Offen bleiben knne, ob der Bf. mit seinem Vorbringen zur Beschrnkung der Bedarfsprfung auf den Planungsbereich des Praxisplatzes nicht bereits mit dem Vergleich vom 10.03.2004 ausgeschlossen sei. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) seien besondere Bedarfssituationen, die sich aufgrund der regionalen Struktur eines Planungsbereiches ergben, bei der Prfung der Bedarfslage im Rahmen einer sach-gemssen Ermessensausbung bercksichtigungsfhig (BSG, Urteil vom 25.11.1998, [SozR 3-2500  97 Nr. 2](#)).

Mit der von ihm eingelegten Beschwerde hlt der Bf. daran fest, bei der Prfung der Bedarfssituation drfe nur auf den Planungsbereich des Praxisplatzes abgestellt werden. Gastroskopien wrden von den fachrztlichen Leistungserbringern im Planungsbereich C. Land nicht erbracht werden. Regionale Besonderheiten, wie sie im Urteil des BSG vom 25.11.1998 ([B 6 KA 81/97 R](#), a.a.O.). Die gerichtliche Kontrolle beschrnkt sich deshalb darauf, ob der Verwaltungsentscheidung ein richtig und vollstndig ermittelter Sachverhalt zugrunde gelegt, ob die durch Auslegung des Begriffs "bedarfsgerechte Versorgung" zu ermittelnden Grenzen gehalten und ob die Subsumtionser-

---

wÄßgungen so hinreichend in der BegrÄ¼ndung der Entscheidung verdeutlicht wurden, dass im Rahmen des MÄ¼glichen die zutreffende Anwendung der BeurteilungsmaÄ¼stÄ¼be erkenn-bar und nachvollziehbar ist.

Die EinschÄ¼tzung des Bg., ein besonderer Versorgungsbedarf sei fÄ¼r die gastroenterologi-sche Leistung nach der Nr. 741 EBM-Ä¼ nicht gegeben, ist vertretbar und Ä¼berschreitet nicht den Rahmen der gesetzlichen Beurteilungsermä¼chtigung. Entgegen der Auffassung des Bf. ist nicht zu beanstanden, dass der Bg. bei der Beurteilung der Bedarfssituation auch die zum Praxissitz des Bf. angrenzenden Planungsbereiche mit einbezogen hat. Die Auffassung des Bf., eine besondere regionale Struktur, die entsprechend dem Urteil des BSG vom 25.11.1998 (